Basel, den 5. März 1938 XXXVIII. Jahrgang / No. 10

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V·S·K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt:

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Einladung
zur
49. ordentlichen Delegiertenversammlung

In Ausführung von § 28 der Verbandsstatuten macht der Unterzeichnete hiermit bekannt, dass der Aufsichtsrat beschlossen hat, die diesjährige ordentliche Delegiertenversammlung auf den **25. und 26. Juni 1938** nach Lausanne einzuberufen.

Die Versammlung tagt im

Cinéma Capitole, in Lausanne.

Die Verhandlungen beginnen:

Samstag, den 25. Juni 1938, vormittags 9 Uhr.

Die **Tagesordnung** ist folgendermassen festgestellt worden:

1. Eröffnungsrede des Vorsitzenden der Delegiertenversammlung und Begrüssung der Gäste.
2. Ernennung der Stimmenzähler.
3. Wahl eines Vizepräsidenten.
4. Behandlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und der dazu gestellten Anträge. Referent: Herr **Dr. O. Schär.**
5. Anträge von Verbandsvereinen und Kreisverbänden.
6. Wahl des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung.
7. Wahl eines Verbandsvereins zur Besetzung der Kontrollstelle.
8. Referat über das neue Genossenschaftsrecht. Referent: Herr **Dr. W. Kehl.**

Von den drei gegenwärtigen Revisionsvereinen Schwanden, Vallorbe und Erstfeld kommt Schwanden in Austritt.

Gemäss § 32 der Verbandsstatuten müssen allfällige Anträge von seiten der Kreisverbände oder Verbandsvereine, über welche die Delegiertenversammlung endgültig entscheiden soll, spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung, also dieses Jahr bis spätestens 27. Mai 1938, der Verwaltungskommission eingesandt werden.

Der Präsident des Aufsichtsrates:
B. Jaeggi.

Basel, den 19. Februar 1938.

Ein Schritt weiter in der Revision der Wirtschaftsartikel.

Am vergangenen Montag sind die bisherigen Ergebnisse der Vorberatungen zum Wirtschaftsartikel redaktionell bereinigt worden. Ein Vergleich mit dem ursprünglichen Entwurf des Bundesrates (siehe «Schweiz. Konsum - Verein» No. 5), zeigt, dass der Wortlaut in verschiedener Beziehung wesentliche Abänderungen erfahren hat. Die Artikel lauten nun:

«Art. 31:

Die Handels- und Gewerbefreiheit ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Vorschriften über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über deren Besteuerung sind zulässig. Sie dürfen jedoch, wo die Verfassung nichts anderes vorsieht, den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen.

Art. 32:

Der Bund kann im Rahmen der dauernden Interessen einer gesunden Gesamtwirtschaft, unter Vorbehalt der Handels- und Gewerbefreiheit, Bestimmungen aufstellen und Massnahmen ergreifen zur Förderung der einzelnen Wirtschaftszweige.

Wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt, ist der Bund befugt, nötigenfalls in Abweichung von Art. 31,

Absatz 1, unter Rücksichtnahme auf die Verbraucher und die genossenschaftlichen Selbsthilfeorganisationen, Vorschriften zu erlassen:

zum Schutze wirtschaftlich bedrohter Landesteile und wichtiger, in ihrer Existenz gefährdeter Wirtschaftszweige und Berufsgruppen; zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft, sowie zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes;

über die Vorbereitung der Landesversorgung für den Kriegsfall;

gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen des Kartellwesens;

zur behördlichen Allgemeinverbindlicherklärung von Vereinbarungen und Beschlüssen der Berufsverbände und ähnlicher Wirtschaftsorganisationen, über die Berufsbildung, den Befähigungsnachweis, die Arbeitsbedingungen mit Einschluss der sozialen Nebenleistungen und die Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs. Diese Vereinbarungen und Beschlüsse müssen begründeten Minderheitsinteressen und regionalen Verschiedenheiten angemessen Rechnung tragen. Sie dürfen die Verbandsfreiheit nicht beeinträchtigen und sind von unabhängigen Sachverständigen zu begutachten.

Die in Absatz 1 und 2 genannten Bestimmungen werden auf dem Wege der Gesetzgebung erlassen. Vorschriften nach Absatz 2 dürfen nur durch Bundesgesetze oder Bundesbeschlüsse, über welche die Volksabstimmung verlangt werden kann, eingeführt werden. Vorbehalten bleiben Fälle dringlicher Art in Zeiten gestörter Wirtschaft, wofür die Bundesversammlung provisorische Anordnungen beschliessen kann. Solche Beschlüsse fallen nach Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten dahin.

Die Bundesgesetzgebung wird Gebiete und Aufgaben, die keiner allgemeinen Regelung durch den Bund bedürfen, den Kantonen vorbehalten, und diesen in der Regel die Durchführung der Bundesvorschriften übertragen.

Die zuständigen Organisationen der Wirtschaft sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören und können bei deren Durchführung zur Mitwirkung herangezogen werden.»

Von besonderem Interesse für die Genossenschaften sind die Bestimmungen des 2. Absatzes von Artikel 32. Die in Mürren zusammengetretene Kommission (s. «S. K.-V.» No. 5) hatte bekanntlich diesen Absatz wie folgt formuliert:

«Wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt, ist der Bund befugt, nötigenfalls in Abweichung von Art. 31 Abs. 1 (d. h. in Abweichung von der Gewerbefreiheit), unter Rücksichtnahme auf die Interessen der Verbraucher und ihre genossenschaftlichen Selbsthilfe-Organisationen Vorschriften zu erlassen.»

Die Mürrener Formulierung befriedigte nicht in allen Kreisen, da sie einen gewissen Schutz nur für die genossenschaftlichen Selbsthilfe-Organisationen der Verbraucher umfasste, während die Selbsthilfe-Organisationen der landwirtschaftlichen Produzenten unberücksichtigt blieben. Man hätte zwar ohne weiteres den Standpunkt vertreten können, dass der revidierte Artikel weiter unten eine spezielle Berücksichtigung der Bauern und Landwirtschaft vorsieht und deshalb den genossenschaftlichen Selbsthilfe-Organisationen der landwirtschaftlichen Produzenten ein genügender Schutz gesichert sei. Durch die neue Redaktion ist jedoch den seitens der landwirtschaftlichen Genossenschaften zum Ausdruck gebrachten Wünschen Rechnung getragen und die Rücksichtnahme auf die genossenschaftlichen Selbsthilfe-Organisationen in ihrer Gesamtheit statuiert worden.

Nächstens wird das Plenum der nationalrätlichen Kommission zum eventuellen Abschluss seiner Arbeiten wieder zusammentreten und sich über die neue Redaktion der Verfassungsartikel, die auf Grund der Ergebnisse vor allem der Mürrener Beratungen gefunden wurde, entscheiden müssen. Es ist zu hoffen, dass die Kommission zuhanden des Parlaments endgültig beschliesst, die Genossenschaften gemäss dem Beschluss in Mürren und dem Begehren des Zwischengenossenschaftlichen Ausschusses, im neuen Verfassungsartikel zu verankern.

Die Kommission wird sich indessen bewusst sein müssen, dass jetzt schon ein sehr weites Entgegenkommen seitens vor allem der Konsumentenorganisationen vorliegt. Diese müssen darauf bestehen, dass man ihnen das, was ihnen im Parlament mit so grossen Mehrheiten anlässlich der Beratung des Warenhausbeschlusses zugebilligt wurde, nicht wieder nimmt.

Die Neufassung der Wirtschaftsartikel wird zweifellos auch weiterhin starker Opposition begegnen. Ungelöst ist immer noch das Problem der Allgemeinverbindlichkeit, der Umgrenzung des Begriffs des unlautern Wettbewerbs, der Mitwirkung der Kantone, der Berufsverbände usw. Die Uneinigkeit, die in weiten Kreisen vorhanden ist, bedeutet für die Abstimmung eine schwere Belastung. — Die Auseinandersetzungen können auf einen Generalnenner gebracht werden: die Preisfrage. Man befürchtet eine Verteuerung der Lebenshaltung, der Produktionskosten, eine Erschwerung des Exportes. Umsomehr gilt es, schon von vorneherein grundsätzlich festzulegen, dass die in Aussicht genommenen Massnahmen wirklich im Interesse des Volksganzen vorgenommen werden, und dies geschieht am besten dadurch, wenn nicht nur ein Schutz des Verbrauchers, sondern vor allem auch derjenigen Organisationen, die bis dahin als die glücklichste Verbindung von Verbraucher- und Produzenten-Bestrebungen gelten, in der Verfassung verankert wird.

Generalversammlung der Genossenschaftlichen Zentralbank.

Vergangenen Samstag, den 26. Februar, fand im Freidorf bei Basel die Generalversammlung der Genossenschaftlichen Zentralbank statt, an der 73 Delegierte mit einem Stimmrecht über 8120 Anteile vertreten waren. Unter dem Vorsitz von Herrn Dr. B. Jaeggi, Präsident des Verwaltungsrates der Bank, nahmen die Verhandlungen einen sehr raschen Verlauf.

Einstimmig genehmigte die Versammlung den Geschäftsbericht sowie die wiederum günstige Jahresrechnung (siehe «S. K.-V.» No. 6) und erteilte dem Verwaltungsrat Decharge.

Aus dem Netto-Ueberschuss pro 1937 von Fr. 788,921.69 werden gemäss Antrag des Verwaltungsrates Fr. 535,541.80 zur Verzinsung der Anteilscheine à 5 % (wie in den Vorjahren) verwendet, Fr. 150,000.— (wie 1936) dem Reservefonds überwiesen und Fr. 103,379.89 auf neue Rechnung vorgetragen. Den Inhabern von Anteilscheinen der Kategorie I wird ihr Zinsbetreffnis durch die Bank direkt vergütet, während die Zinsen für die Anteilscheine der Kategorie II durch die Kasse der Bank ausbezahlt werden.

Die bisherigen Revisoren wurden für eine weitere Amtsdauer bestätigt.

Vorgängig der Behandlung des Jahresberichtes ging Herr Direktor Küng, Leiter der Genossenschaftlichen Zentralbank, auf einige sich aus den derzeitigen Geldmarktverhältnissen und deren voraussichtliche Entwicklung ergebenden Probleme ein. Die klaren und prägnanten Ausführungen des Referenten wurden von der Versammlung mit grossem Beifall aufgenommen.

In seinen einleitenden Worten betonte Herr Dir. Küng den von ihm schon seit geraumer Zeit immer wieder vertretenen Grundsatz der Notwendigkeit der Amortisation der I. Hypothek. Allein Amortisationen sind geeignet, — betonte der Referent — den Hypothekenbestand einigermassen gesund zu erhalten und allfällige Rückschläge oder Umwälzungen am Liegenschaftsmarkt in erträglichen Grenzen zu halten. Dreiviertel der Darlehen der Bank sind Amortisationsdarlehen und es ist zu hoffen, dass mit der Zeit auch die übrigen Schuldner zur Leistung von regelmässigen Tilgungsraten veranlasst werden können.

Die weiteren Ausführungen waren in erster Linie der Gestaltung der gegenwärtigen und zukünftigen Zinsverhältnisse, ganz besonders auch im Blick auf den von der Genossenschaftsbank eingeschlagenen Weg, gewidmet. Die folgenden ausgewählten Abschnitte aus dem Referat zeigen nicht nur die besonderen Schwierigkeiten, mit denen zurzeit ein Bankleiter zu rechnen hat, sondern vermitteln auch die Gewissheit, dass seitens unserer Bankfachleute alles vorgenommen wird, um den beiden, gerade heutzutage besonders wichtigen bankpolitischen Grundsätzen: Liquidität und Sicherheit, gerecht zu werden. Herr Direktor Küng führte u. a. aus:

«Ich darf schon sagen, dass mich in meiner bisherigen Tätigkeit in geschäftlicher Hinsicht noch selten etwas mit soviel Sorge erfüllt hat wie die derzeitige Entwicklung am Geldmarkte. Abgesehen davon, dass damit gerechnet werden muss, dass diese vagabundierenden Gelder wieder einmal abwandern und damit unsern Geldmarkt revolutionieren werden, ist die Lage heute so, dass man für die verfügbaren Gelder kaum mehr eine Anlage findet, und es ist damit zu rechnen, dass sich in absehbarer Zeit darin nicht viel ändert. So liegen auch bei uns erhebliche Beträge brach. Hinzukommt, dass die Marge auf den alten Anlagen angesichts der Zinskonzessionen, die überall bewilligt werden müssen, zusehends kleiner wird, wobei niemand daran denkt, dass die Banken selber auch noch teures Geld haben, das sie nicht von heute auf morgen in billiges umwandeln können. An dieser Situation lässt sich leider allem Anschein nach bis auf weiteres kaum viel ändern.

* * *

Ich vermag den frischfröhlichen Optimismus, der an gewissen Orten hinsichtlich der gegenwärtigen Zinsentwicklung besteht, mit dem besten Willen nicht zu teilen und habe vielmehr die Auffassung, dass wir heute vielleicht, wie in so manch anderer Hinsicht auch, mit offenen Segeln einem gefährlichen Ziel entgegensteuern, wobei es nicht mehr in unserer Macht liegt, dem Kurs eine bestimmte Richtung zu weisen, sondern wo es einzig der guten Vorsehung, den Zufälligkeiten vorbehalten bleibt, ob wir einigermassen ungeschoren um die gefahrdrohenden Klippen herumkommen oder nicht.

Ich möchte nun in aller Kürze den Weg skizzieren, den wir — d. h. insbesondere die Genossenschaftliche Zentralbank — nach meiner Ansicht gehen müssen. Da steht einmal das eine fest: dass wir uns konsequent den neuen Verhältnissen anzupassen haben. Wir haben bisher eine sehr konservative Zinspolitik betrieben und zwischen den verschiedenartigen Interessen, die bei unserm Institute zusammenlaufen, gerecht und vorsichtig abgewogen. Nun hat sich mir aber im Laufe der Jahre gezeigt, dass die Vergleiche im allgemeinen nur da angestellt worden sind, wo sie zu unsern Ungunsten ausfielen, während man all die vielen Fälle, in denen wir wesentlich vorteilhaftere Bedingungen gewährten, wie beispielsweise für Sicht- und feste Guthaben, als etwas Selbstverständliches hinnahm. Alles in allem gesehen, darf ich jedoch wohl sagen, dass wir dank unseres ausserordentlich günstigen Spesenkoeffizienten bisher jeden Vergleich bei weitem auszuhalten vermochten. Wir haben die gesamte Zinspolitik nur unter dem Aspekte gesehen: Den Genossenschaften und Gewerkschaften zu dienen und Vorteile zu bieten.

* * *

Heute ist es unbedingt notwendig, dass wir mit unsern Konditionen für Hypotheken und Kredite mit den allgemeinen Verhältnissen Schritt halten; denn ich glaube kaum, dass die genossenschaftliche Überzeugungstreue so weit geht, dass man mit Begeisterung die Hypotheken ¼ % teurer verzinsen würde, damit auf der andern Seite andere wichtige genossenschaftliche Interessen geschützt werden können.

* * *

Es wird das beste sein, wenn wir danach trachten, unsere Zinspolitik wenigstens einigermassen an diejenige der führenden Kantonalbanken anzupassen. Dann wird niemand viel dagegen einwenden können. Wenn wir jedoch heute die Debetzinsen nach ihnen richten wollen, so müssen wir allem voran auch auf der Passivseite die Zinsen korrigieren, d. h. herabsetzen. Wir haben diese Korrektur teilweise in die Wege geleitet, aber ich sehe voraus, dass bei weiterm Anhalten der gegenwärtigen Lage die bisherigen Massnahmen nicht genügen und wir weitere Zinsermässigungen vornehmen müssen. Insbesondere wird es auf die Dauer bald nicht mehr möglich sein, für die Sichtguthaben überhaupt noch irgendwelche Zinsen zu bezahlen, da es beinahe ausgeschlossen ist, für diese kurzfristigen Gelder eine Anlage zu finden. Sie bedeuten heute schon für die Banken einen glatten Verlust, weshalb die grossen Kreditinstitute grössere Guthaben bereits heute schon nicht mehr verzinsen. Es ist natürlich bedauerlich, dass man den Gläubigern diese Reduktionen zumuten muss, aber es bleibt kein anderer Weg offen. Man fängt jetzt offenbar auch bei uns an, die Zinsfussfrage etwas weniger einseitig zu betrachten, und erinnert sich vielleicht an deren vielseitige Bedeutung, wenn sich die Zinsrückgänge in vollem Maße u. a. auch bei den Alters-, Pensions- und Lebensversicherungen auszuwirken beginnen, worauf ich ja wiederholt und eindringlich hingewiesen habe. So bin ich mir wohl bewusst, dass die Zinsfussfrage für alle Vereine, die Depositenkassen haben und über bedeutende Mittel verfügen, auch ihre Sorgen bringt, aber ich möchte dringend vor der irrigen Ansicht warnen, dass wir da etwa zu helfen vermögen. Wir dürfen angesichts der gegenwärtigen Lage unter keinen Umständen Sätze bewilligen, die über der üblichen Norm liegen, und es bleibt den Vereinen gar nichts anderes übrig als dieselbe Linie zu befolgen, d. h. die rücksichtslose Anpassung an die gegenwärtige Geldmarktlage.

* * *

Es geht heute darum, eine gesunde Geschäftspolitik zu betreiben. Das ist bekanntlich nur möglich mit billigen Fremdgeldern, d. h. solchen, die es gestatten, bei der erstklassigen Anlage, die naturgemäss auch nur einen relativ kleinen Zins abwirft, zu verbleiben.

* * *

Sicherheit und immer wieder Sicherheit! Dieses Ziel zu erreichen, liegt — wie ich bereits bemerkt habe — nicht allein an mir. Der Wille, die Zentralbank weiterzubringen, weiter zu stärken, ist bei mir vorhanden, und ich möchte Sie bitten, mir in meinen Bestrebungen die unerlässliche Unterstützung zu gewähren. Ich glaube, in diesen 10 ereignis- und krisenreichen Jahren nicht nur den Beweis erbracht zu haben, dass ich die Dinge im grossen und ganzen richtig beurteilte, sondern dass mein ganzes Wirken nur von dem einen Wunsche beseelt ist, die Genossenschaftliche Zentralbank klar und zielbewusst zu leiten und zu einer Zierde und Stütze der genossenschaftlichen Sache auszubauen. Der Weg und die Aufgabe waren und sind nicht immer leicht, und ich möchte an dieser Stelle allen jenen herzlich danken, die mir bisher geholfen haben, meinen Mitarbeitern, den Vereinen, die treu zu uns gestanden sind, den Gewerkschaften, dem Verwaltungsrat für seine verständnisvolle Mitarbeit und insbesondere aber unserm verehrten Herrn Dr. Jaeggi, der mir immer ein kluger Berater und grosszügiger Vorgesetzter war.

* * *

Eine der wesentlichsten Voraussetzungen, dass wir auch in Zukunft die bisherige vorsichtige Anlagepolitik innehalten können, liegt — wie bereits erwähnt — in der Frage, ob die Vereine und überhaupt die Einleger inklusive der Organe der Versicherungsanstalt so einsichtig sind, dass sie uns ihre Gelder zu einem zeitgemässen Zins überlassen und nicht übertriebene Ansprüche an uns stellen, damit wir auch fürderhin in den erstklassigen Anlagen konkurrenzfähig sind und der so eminent wichtigen Liquidität alle Aufmerksamkeit schenken können. Liquidität ist ein teurer Artikel, aber sie ist vielleicht nie wichtiger und dringender gewesen als heute, wo — wie wir ja kürzlich wieder gesehen haben — über Nacht alles anders werden kann und wo, obschon es so viele Leute nicht zu erkennen vermögen oder nicht sehen wollen, so mancherlei Anzeichen dafür bestehen, dass es einmal auch wieder anders werden muss.

* * *

Nicht das Viertel, das wir mehr oder weniger bezahlen können oder verlangen müssen, entscheidet über die Bedeutung unseres Institutes, sondern ausschliesslich die Frage, ob wir unserer Bewegung durch alle Zeiten hindurch wirklich einen Rückhalt zu bieten imstande und gewillt sind!»

Man sollte beständig nur darauf denken, etwas Gutes zu tun. Wenn die Gedanken dahin gerichtet sind, findet sich auch stets die Gelegenheit dazu. Das erleichtert das Leben, ganz besonders in den schweren Zeiten desselben, weitaus am besten, und es schützt in den guten vor Leichtsinn und Oberflächlichkeit.

Hilty.

Die Genossenschaft.

Von Dr. Max Gerwig.

(Fortsetzung.)

VI.

Die Unübertragbarkeit der Mitgliedschaft führt zu einer der wichtigsten Fragen des Genossenschaftsrechtes, zum Anteilschein. Ist bei Genossenschaften mit Anteilscheinkapital der Anteilschein übertragbar, und welche Folgen hat die Uebertragung des Anteils für die Mitgliedschaft?

Die Entwicklung des Anteilscheines ist ein getreues Abbild der Entwicklung des Genossenschaftsrechtes überhaupt. Das Gesetz von 1881 kennt den Anteilschein nicht, geschaffen hat ihn die Praxis der Genossenschaften. Auch das war Vorzug und Gefahr. Vorzug, weil es den für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Lastenverteilung wichtigen Versuchen, auf diesem Gebiet die zweckmässigte Lösung zu finden, keine noch nicht von Erfahrung und Missbrauch aufgedrängten Schranken gesetzt hat. Gefahr, weil es trotz dem Widerstand der freilich nur selten zu Worte kommenden Gerichtspraxis (vergl. Praxis 16 No. 152) die Entwicklung des Anteilscheins zu einer Art Aktie, zu einem verkehrsfähigen Wertpapier und damit die Entartung des Genossenschaftsgedankens begünstigt hat. Gelegentlich hat sich sogar der Anteilschein zu einer besonders bequemen Art der Aktie entwickelt, die es ermöglichte, die altrechtliche Vorschrift, wonach ein einzelner Aktionär nie mehr als den fünften Teil aller vertretenen Stimmrechte in sich vereinigen durfte, zu umgehen. Da eine entsprechende Bestimmung im Genossenschaftsrecht fehlte und nicht alle Genossenschaften mit kapitalmässig abgestuftem Stimmrecht die Lücke durch eigene Vorschriften ausfüllten (die Statuten der Basler Markthalle z. B. haben das Stimmrecht des einzelnen auf den Fünftel beschränkt), konnte hier der glückliche Besitzer der Anteilsmehrheit seine als Genossenschaft maskierte Aktiengesellschaft so autokratisch regieren, wie es ihm das Aktienrecht nicht erlaubt hätte. Hier lag eine der Einbruchstellen für die Flucht aus dem Aktienrecht.

Das neue Gesetz hat allen derartigen Einbrüchen einen widerstandsfähigen Riegel vorgeschoben. Der Anteilschein ist nach dem neuen Recht in erster Linie kein Wertpapier, er darf seit der bundesrätlichen Notverordnung von 1919 nicht mehr auf den Inhaber gestellt werden, er trägt keine Dividende, sondern nur den landesüblichen Zins, er gibt kein Stimmrecht (jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung, unbeschadet der Zahl seiner Anteile, nur eine Stimme), und seine Uebertragung verändert nichts an der Mitgliedschaft, die persönlichen Mitgliedschaftsrechte bleiben vielmehr nach O. R. 849 beim Veräusserer, so lange der Erwerber nicht in die Genossenschaft aufgenommen ist. Auf den armen Erwerber gehen also auf dem Wege der gewöhnlichen Zession nur die rein vermögensrechtlichen Ansprüche über, d. h. praktisch nicht viel anders als der Zinsanspruch. Sogar den allfälligen Liquidationsanteil kann er nicht realisieren, weil ihm nur Gläubigerrechte zustehen, nicht aber das den Mitgliedschaftsrechten zugehörige Austrittsrecht. (Anders ist das nach O. R. 845 nur bei Konkurs oder Pfändung eines Genossenschafters. Da können Konkursverwaltung oder Betreibungsamt durch Geltendmachung des Austrittsrechts den Liquidationsanteil dem Gläubiger zuhalten. Nur sind sie dabei auch an Kündigungs- und Sperrfristen gebunden, denn als

wichtigen Grund zum sofortigen Austritt kann man den Gläubigerzugriff kaum betrachten.) (Vergl. auch unter X.)

Praktisch wird freilich die Uebertragung des Anteils oft die Uebertragung der Mitgliedschaft bewirken. Die Genossenschaft wird meist keinen Grund haben, dem Erwerber die Aufnahme zu verweigern, falls er sie begehrt. Mit der Aufnahme des Erwerbers aber erlischt die Mitgliedschaft des Veräusserers, ein eigenartiges Erlöschen ohne Austritt und ohne ökonomische Austrittsfolgen (die Rechtsstellung bezüglich der Austrittsmöglichkeiten geht auf den Erwerber über), also im Gesamtergebnis ein Vorgang, der der Uebertragung gleichkommt.

Allerdings ist auch möglich, dass der Erwerber des Anteilscheines gar nicht Genossenschafter werden will oder die statutarischen Voraussetzungen nicht erfüllt, gar nicht zu dem von der Genossenschaft erfassten Personenkreis gehört. Die Statuten können aber dann das unpraktische Auseinanderfallen von Mitgliedschaftsrechten und Rechten aus dem Anteil dadurch verhindern, dass sie schon die Uebertragung des Anteils untersagen oder an die Zustimmung der Genossenschaftsorgane, meist des Vorstandes, knüpfen, wie beispielsweise die Bürgschaftsgenossenschaft Basler Hausbesitzer. Bei der Volksbank sind die Stammanteile nur unter Mitgliedern frei übertragbar. Nach neuem Recht ist übrigens auch diese Uebertragbarkeit insofern beschränkt, als die Statuten die Vereinigung mehrerer Anteile in einer Hand nur noch bis zu einer bestimmten Höchstzahl erlauben dürfen, Art. 853, Abs. 2.

Aehnlich wie bei der Uebertragung unter Lebenden liegen die Verhältnisse beim Erbgang. Grundsätzlich ist die Mitgliedschaft unvererblich. Sie muss es schon deshalb sein, weil beim Erben wesentliche Aufnahmebedingungen, wie Beruf, Wohnort, Konfession, fehlen können. Die Statuten können aber je nach der Aufgabe der Genossenschaft und der sich daraus ergebenden Interessenlage entweder ein Beitritts*recht* oder einen Beitritts*zwang* vorsehen, beides entweder für alle Erben oder nur für einen unter ihnen. Ein Beitritts*recht* finden wir beispielsweise in den Statuten der Elektra Baselland oder im A. C. V. beider Basel, hier für im gleichen Haushalt lebende Ehegatten, Aszendenten Deszendenten und Geschwister des Verstorbenen. Das zweite Beispiel zeigt zugleich, wie mannigfach die Statuten das Beitrittsrecht modifizieren können. Von einem Beitritts*zwang* (der allerdings immer begrenzt ist durch die Befugnis des Erben, die ganze Erbschaft auszuschlagen), kann man überall dort sprechen, wo die Statuten die Mitgliedschaft ohne weiteres, in der Regel ohne Eintrittsgeld, auf den Erben übergehen lassen, z. B. bei der Elektra Birseck auf Erben, welche die Verbrauchsanlage übernehmen, oder bei den meisten Milch- und Kässereisowie Viehzuchtgenossenschaften. Von Vererbung kann man insofern reden, als der beitretende Erbe die Mitgliedschaft genau in dem Zustande übernimmt, in dem sie der Verstorbene verlassen hat, namentlich bezüglich der Austrittsbedingungen. Sind z. B. zwei Jahre einer fünfjährigen Sperrfrist abgelaufen, so kann der Erbe erst in drei Jahren künden.

Da die Mitgliedschaft bei Tod in gleicher Weise wie bei Austritt erlischt, verfällt im Zweifel auch der Anteil. Die Statuten können aber vorsehen, dass dem nicht beitretenden Erben gleichwie dem austretenden der Anteil gänzlich oder teilweise zurückbezahlt wird unter Vorbehalt der schon beim Austritt besprochenen dreijährigen Schutzfrist. Sie können aber auch bestimmen, dass der Anteil allein sich vererbt, ohne alle Mitgliedschaftsrechte, aber mit seinem Zinsanspruch, mit der Pflicht zur Dekkung eines noch ausstehenden Restbetrages, mit dem Anspruch auf Teilnahme am Liquidationserlös bei Auflösung. Auch hier fallen dann Mitgliedschaft und Anteil auseinander. Vermieden werden kann dies dadurch, dass der Genossenschaft ein Rückkaufsanspruch gewährt wird. So sehen die Statuten der Mustermesse vor, dass die Genossenschaft Anteilscheine von Erben, die nicht Mitglieder werden können, jederzeit zurückkaufen kann gegen maximal 80% des Nennwertes.

Als Leitgedanke aber in allen diesen Fragen ist festzuhalten: *Während im Aktienrecht die Mitgliedschaft der Aktie folgt, folgt hier der Anteil der Mitgliedschaft.* (Fortsetzung folgt.)

Das Volksbegehren der Krankenkassen und Konsumvereine im Kanton Zürich.*)

Was nun? Das war die Frage nach der Ablehnung des Gesuches der Genossenschafts-Apotheke Winterthur um Erneuerung der Betriebsbewilligung durch die Regierung. In der Meinung, der Weg, den die Zürcher Genossenschaft für Volksapotheken gegangen war, stehe noch als Ausweg offen, hat man darüber beraten, kam aber, in der Voraussicht, dass das keine befriedigende Lösung sei und sich früher oder später neue Schwierigkeiten ergeben könnten, von diesem Gedanken ab. Eine dauernde Ordnung der Dinge könnte nur eine Revision des Medizinalgesetzes von 1854 bringen; dessen wurde man sich bald klar.

Es wurden verschiedene Vorschläge formuliert und geprüft, welche die im vorausgegangenen Artikel (siehe «Die Genossenschafts-Apotheken» in der letzten Nummer des «Schweiz. Konsum-Verein») in dieser Sache erwähnten Paragraphen 21 und 26 des alten Gesetzes entsprechend zu ändern, beziehungsweise zu ersetzen bestimmt waren. Das konnte nicht recht befriedigen.

Nun hatte das Zürchervolk 1912 und 1933 über Gesetzesvorlagen des Kantonsrates zu entscheiden, die an Stelle des alten Medizinalgesetzes treten sollten. In beiden war die Zulassung von Genossenschafts-Apotheken vorgesehen. Beide wurden vom Volk verworfen, hauptsächlich wegen des Gegensatzes zwischen den Anhängern des Naturheilverfahrens und der Schulmedizin. Die Bestimmungen über die Apotheken waren bei keiner Abstimmung Gegenstand ernsthafter Opposition. So entschloss man sich, den Abschnitt über die Apotheker im Medizinalgesetz durch entsprechende Vorschriften der Referendumsvorlage von 1933 zu ersetzen.

Hatte die Betriebskommission der Winterthurer Genossenschaft die Sache bis dahin vorbereitet, so galt es jetzt, mit Zustimmung des Verwaltungsrates, weitere Kreise für die Sache zu interessieren. Natürlich schloss sich die Zürcher Genossenschaft sofort an, das um so lieber, als ihr bereits für die Neuordnung des Verhältnisses zwischen einem Apotheker und der Genossenschaft nur noch eine kurze Frist gesetzt worden war. Erfreulicherweise erklärte sich der Präsident des Verbandes der Krankenkassen im Kanton Zürich sofort zur Mitwirkung bereit,

* S. auch «Die Genossenschafts-Apotheken» in der letzten Nummer des «Schweiz. Konsum-Verein».

welche Zusage nachträglich vom Gesamtvorstand des Verbandes einstimmig gutgeheissen wurde.

Ein Haupteinwand gegen die Erteilung der Konzession an Genossenschaften besteht immer in der Erklärung, dass der Rechtsgleichheit wegen dann auch jeder andern juristischen Person das gleiche Recht zugestanden werden müsste. Da überdies das neue Genossenschaftsrecht alle Genossenschaften als «Körperschaften gemeinnützigen Charakters» betrachtet, musste eine Redaktion gesucht werden, welche diese Einwände entkräftet. Sie wurde darin gefunden, dass als konzessionsberechtigt nur solche Genossenschaften bezeichnet werden, «deren Mitglieder vom Bunde anerkannte Krankenkassen sind». Diese Beschränkung, die also den Betrieb einer Apotheke zum Beispiel durch eine Konsumgenossenschaft ausschliesst, wurde sehr ungerne aufgenommen: aber es war eine Konzession, ohne die der Erfolg der ganzen Bewegung sehr in Frage gestellt worden wäre. Die zwei im Kanton bestehenden Genossenschafts-Apotheken entsprechen schon jetzt in der Hauptsache dieser Bedingung. So lautet nun der Artikel 21 im Initiativbegehren wie folgt:

§ 21. Der Berechtigte muss die Apotheke persönlich und unter eigener Verantwortung betreiben. Sofern die Leitung einem eidgenössisch diplomierten Apotheker übertragen wird, kann die Errichtung und der Betrieb durch eine öffentlichrechtliche Körperschaft erfolgen oder durch eine Genossenschaft, deren Mitglieder vom Bunde anerkannte Krankenkassen sind.

Die Direktion des Gesundheitswesens kann Ausnahmen bewilligen, wenn die Führung einer Apotheke einem diplomierten Apotheker anvertraut wird:

a) im Falle von Krankheit oder Tod des Inhabers einer Apotheke, jedoch höchstens auf die Dauer von zehn Jahren;

b) im Falle des Konkurses des Betriebsinhabers für die Dauer des Konkurses.

Wichtig ist auch, dass die Vorschrift des jetzt noch geltenden Gesetzes: «Niemand darf Eigentümer oder Geschäftsführer von mehr als einer öffentlichen Apotheke sein», durch den, schon in der 1933er Vorlage enthaltenen Wortlaut ersetzt ist: «Ein Apotheker darf nicht mehr als eine Apotheke betreiben». Damit ist die Möglichkeit gegeben, dass zum Beispiel die Genossenschafts-Apotheke in Zürich ihre drei Apotheken weiter betreiben kann, wenn sie in jeder einen diplomierten Chefapotheker hat, was übrigens ganz selbstverständlich ist.

Zu erwähnen ist noch eine Aenderung an der Referendumsvorlage von 1933 in § 26, der in seiner damaligen Fassung lautete: «Die Preise für die Arzneien, die auf ärztliche Verordnung hin abgegeben werden, setzt der Regierungsrat durch eine Taxordnung fest.» Im Interesse der arzneibedürftigen Bevölkerung ist die Beschränkung auf «die auf ärztliche Verordnung hin abgegeben werden» fallen gelassen und dafür der nachstehende Schlußsatz neu aufgenommen worden. «§ 26. Die Preise für die Arzneien setzt der Regierungsrat durch eine Taxordnung fest. Dabei sind die Interessen der Arzneibezüger angemessen zu berücksichtigen.»

Abgesehen von diesen wenigen Aenderungen ist der genaue Wortlaut des die Apotheker betreffenden Abschnittes der Referendumsvorlage von 1933 als Text des Volksbegehrens übernommen worden. Es handelt sich also in der Hauptsache um einen Abschnitt des Gesetzes, den der Kantonsrat vor wenigen Jahren beraten und, gemeinsam mit dem Regierungsrat, dem Volke zur Annahme empfohlen hat.

Man darf also erwarten, dass die Behandlung durch die verschiedenen Instanzen einen raschen Verlauf nehme, was für die beiden direkt betroffenen Genossenschaften um so wichtiger ist, als ihnen nur noch kurze Fristen gesetzt sind.

Die Unterschriftensammlung begann am 20. Februar und soll in wenigen Wochen geschlossen werden. Sie wird nur von den Krankenkassen und den Konsumvereinen des Kantons durchgeführt. Keine politische Partei ist dabei beteiligt. Umso notwendiger ist es, dass sich unsere Genossenschafter der Unterschriftensammlung annehmen, denn diese Bewegung zur Verteidigung des Rechtes auf Existenz der Genossenschaften berührt uns alle.

Unsere Genossenschafts-Apotheken dürfen weder geschlossen, noch der Profitwirtschaft ausgeliefert werden. *f.*

† Edouard Anseele.

Die belgische Genossenschaftsbewegung hat einen ihrer bedeutendsten und verdientesten Genossenschaftspioniere verloren. Der Name Edouard Anseele, der am 6. Juli sein 82. Lebensjahr vollendet hätte, ist vor allem verknüpft mit der berühmten Genter Genossenschaft «Vooruit». Der Verstorbene war ihr Gründer und einer ihrer ersten Verwalter. Unter der energischen und begeisternden Leitung dieses kombattanten Genossenschafters nahm diese zu internationaler Bedeutung gelangte genossenschaftliche Gründung eine kaum vorausgeahnte Entwicklung.

Im Jahre 1924 fand in Gent der Kongress des Internationalen Genossenschaftsbundes statt. Der grosse Erfolg der genossenschaftlichen Arbeit gab im Jahre 1931, anlässlich der Feier des 50. Gründungstages der Genossenschaft, in welchem Jahre Anseele 75 Jahre alt wurde, Gelegenheit das Werk dieses Pioniers und Kämpfers triumphal zu feiern. 56 Millionen Umsatz als Resultat 50-jähriger Aufbauarbeit mussten in der Tat zu einer besonderen Würdigung hinreissen.

Leider blieben dem Verstorbenen im hohen Alter bittere Enttäuschungen nicht erspart. Sein grosses Werk, dem eine genossenschaftstheoretische Grundlage (l'école de Gand) gegeben war, und das sich im Laufe der Jahre zu einer Art «Holdinggesellschaft» auf genossenschaftlicher Basis entwickelt hatte, indem ihm immer mehr verschiedenartige Wirtschaftsbetriebe angegliedert wurden, kam in Schwierigkeiten. Die ganze Genossenschaftsbewegung in Belgien musste in ihrem organischen Aufbau umgestellt werden.

Trotzdem bleibt die Arbeit von Edouard Anseele von immenser Bedeutung. Der Name Anseele wird immer mit der Geschichte der belgischen Genossenschaftsbewegung verbunden sein.

Verschiedene Tagesfragen.

Gewaltige Vorräte an Obstwein und alkoholfreiem Obstsaft. «Auch wenn wir die obstreichsten Jahre der letzten zwei Dezennien herausgreifen, so stehen sie inbezug auf die Lagervorräte an Obstwein und alkoholfreiem Obstsaft weit hinter dem heurigen zurück. Dazu kommt ein Vorrat an Konzentrat, durch den ca. ein halber Jahresbedarf an Obstsaft gedeckt werden könnte. Es ist zu wünschen, dass sich jedermann dieser Verhältnisse bewusst wird und sich die tatkräftige Mitarbeit bei der Verwertung vornimmt.» „Schweizer Früchtemarkt".

Um den Befähigungsnachweis für den Handel in Ungarn. Der ungarische Handelsminister hat die Handelskammern zu einer gutachtlichen Stellungnahme zur Frage des Befähigungsnachweises für den Handel aufgefordert. Es wird gegenwärtig in Ungarn eine starke Agitation für die Einführung des Befähigungsnachweises geführt, und man nimmt an, dass sie er-

folgreich sein wird. Die Vereinigungen der Händler sind für den Befähigungsnachweis, während man in freiheitlichen und demokratischen Handelskreisen für die Beibehaltung des bisherigen Systems eintritt, da man auch eine Beeinträchtigung der politischen Unabhängigkeit des Handels durch die Einführung des Befähigungsnachweises befürchtet.

Bell A. G., Basel.

Der Verwaltungsrat bemerkt — laut einer Pressemitteilung — in seinem Bericht für das Jahr 1937, es habe sich die im letztjährigen Geschäftsbericht ausgesprochene Hoffnung, dass es gelingen möge, einen Abbau der staatlichen Zwangsmassnahmen auf dem Vieh- und Fleischmarkt zu erreichen, leider nicht erfüllt. Trotz der Versprechungen, die anlässlich der Abwertung gegeben worden sind, sei eine Lockerung oder gar Aufhebung der Notverordnung vom 7. April 1936 betreffend den Vieh- und Fleischwarenimport nicht erfolgt. Der Verwaltungsrat macht ausführlich auf die unerfreuliche Lage aufmerksam, wobei ein wirtschaftlich wertvolles Unternehmen, das 1140 Personen beschäftigt und im Jahr 1937 an Löhnen und Gehälter über 5 Millionen Franken auszahlte, schwer geschädigt wird. Es war nur durch weitere Einsparungen möglich, das Jahr 1937 ohne Verlust abzuschliessen (der Gewinn betrug Fr. 40,433.—). Der Umsatz konnte im abgelaufenen Jahr von 28,76 auf 30,03 Millionen Franken gesteigert werden. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass, entgegen den herumgebotenen Uebertreibungen, die Gesellschaft ein ganz bedeutender Abnehmer der Landwirtschaft ist, indem dem Wert nach aus dem Inland 77,3 % bezogen wurden, während der Import nur 22,7 % betrug.

Bei einem Aktienkapital von 3,6 Millionen Franken werden Reserven in der Höhe von 0,70 Millionen Franken und ein Amortisationsfonds von 10 Millionen Franken ausgewiesen. Die Kreditoren betragen 11,55 (7,32) Millionen Franken, die Hypotheken 11,55 (12,12) Millionen Franken und Banken 1,08 (1,37) Millionen Franken. Unter den Aktiven werden die Effekten und Beteiligungen mit 10,56 (10,88) Millionen Franken ausgewiesen, die Immobilien mit 21,85 (22,09) Millionen Franken, die Mobilien mit 6,34 (6,52) Millionen Franken, Debitoren mit 1,19 (1,25) Millionen Franken und Waren mit 1,91 (1,43) Millionen Franken.

Kurze Nachrichten

Die neue Milchpreisstützungsaktion. Der Bundesrat verlangt für das neue Milchjahr einen Kredit von 15 Millionen Franken. Veranlassung dazu gab der Ausfall von 22,3 Millionen Franken. Der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten sucht den Ausweg u. a. in der Erhöhung des Konsumentenmilchpreises um 1 Rp. pro Liter und in der Erhöhung des inländischen Käsepreises um 30 Rp. pro Kilo. Auf Grund der gemachten Erfahrungen hält der Bundesrat jedoch unbedingt daran fest, dass die Preisstützung auf die Dauer nur in Verbindung mit einer gleichzeitigen Produktionsregelung wirksam ist. Die schweizerische Landwirtschaft muss deshalb ernsthaft an eine teilweise Betriebsumstellung herantreten und durch vermehrten Getreide- und Hackfruchtbau zur Sicherung der bäuerlichen Existenz beitragen.

Eine neue Bundesanleihe von 400 Millionen Franken. Der Bundesrat hat am 22. Februar das Finanzdepartement zur Ausgabe eines neuen Anleihens, an Stelle des vor kurzem gekündigten S. B. B.-Anleihens, im Betrage von 400 Millionen, ermächtigt. Das zu 3 % verzinsliche Anleihen soll zehn Jahre unkündbar sein und dann in 25 Annuitäten zurückbezahlt werden.

Eine Aktion zur Herabsetzung des Hypothekarzinsfusses. Zur Förderung der Verbilligung des Hypothekarzinsfusses hat der Bundesrat das Finanz- und Zolldepartement ermächtigt, die 4 und 4½%igen Pfandbriefe im Portefeuille des Bundes auf der Basis von 3 % an die Pfandbriefbank zurückzugeben und dafür neue 3%ige Titel in Empfang zu nehmen.

P. T. T. Rückläufiges Januarergebnis bei der Postverwaltung. Die Postverwaltung hatte im Monat Januar Franken 11,940,000.— Betriebseinnahmen und Fr. 10,265,000.— Betriebsausgaben zu verzeichnen. Der Ueberschuss der Einnahmen von Fr. 1,675,000.— ist rund Fr. 200,000.— niedriger als im Januar 1937. — **Besseres Ergebnis bei der Telegraphen- und Telephonverwaltung.** Die Betriebseinnahmen der Telegraphen- und Telephonverwaltung belaufen sich auf Fr. 8,728,000.—, die Betriebsausgaben auf Fr. 3,258,000.—. Der Betriebsüberschuss beträgt Fr. 5,470,000.— und ist rund Fr. 388,000.— höher als im Vorjahresmonat.

Der Fremdenverkehr im Dezember 1937. Die Zahl der Ankünfte betrug im Dezember für die ganze Schweiz 175,000, die der Uebernachtungen 913,000. Von 100 verfügbaren Fremdenbetten waren im Mittel 24,1 besetzt (im Vorjahre 24,4). Die Frequenz hielt sich also annähernd auf der Höhe des Vorjahres.

Prosperität in Neuseeland. Im Laufe des vergangenen Jahres stieg der Ausfuhrwert auf die noch nie erreichte Höhe von 66 Millionen Pfd. St. gegen 57 Millionen Pfd. St. im Vorjahre, und die Einfuhr sank von 54 Millionen Pfd. St. auf 19 Millionen Pfd. St. Die Zahl der Arbeitslosen verminderte sich von 35,000 auf 19,000 und Löhne und Gehälter erreichten wieder das Niveau der Vordepressionszeit. Die 40-Stundenwoche mit 5 Arbeitstagen ist beinahe allgemein eingeführt worden und zwar ohne Lohn- oder Gehaltskürzung.

Die Ausdehnung des Philips-Konzerns. Der Philips-Konzern besitzt gegenwärtig 38 Glühlampen- und Radiofabriken. Ausserdem sind zwei neue Radiofabriken in Rumänien und Jugoslawien im Bau, wo die Regierungen Monopole gewährt haben. Die Stammfabrik in Eindhoven, Holland, und die grösseren Tochterwerke im Ausland liefern gegenwärtig jährlich etwa 1,1 Millionen Radioapparate.

Die amerikanische Woolworth-Gesellschaft hat einschliesslich ihres Einkommens aus ihren europäischen Tochterunternehmen in England und Deutschland, das sich auf 13,02 Millionen Dollars belief, im Jahre 1937 einen Gesamtgewinn von 33,18 Millionen Dollars erzielt gegen 32,62 Millionen Dollars im Jahre 1936 und 31,25 Millionen Dollars im Jahre 1935.

«Seidenwolle» aus Sojabohnen. Eine japanische Firma hat eine neue Fabrik errichtet, in der eine Kunstfaser genannt «Seidenwolle» aus dem Eiweiss der Sojabohne hergestellt werden soll. Ein grosser Vorteil des neuen Produktes soll seine Billigkeit sein, die Produktionskosten liegen um etwa die Hälfte unter denen der Kunstseide und um ein Drittel unter denen der Zellwolle aus Zellstoff. Das Produkt soll «alle Eigenschaften einer reinen Schafwolle» und sogar noch eine grössere Wärmungsfähigkeit als diese haben.

Stapelfasergewinnung aus Stroh. Die kürzlich in Berlin gebildete Kurmärkische Zellwolle- und Zellulose-Gesellschaft hat für die Gewinnung von Stapelfasern in einem vereinten Verfahren aus Weizen- und Roggenstroh eine Fabrik errichtet. Die Fabrik soll im April 1939 in Betrieb gesetzt werden.

Goldvorräte der Zentralbanken und Regierungen.

1937 (Ende des Monates)	(In Millionen Dollars) Januar	Juni	November
England	2,584	2,689	2,689
Vereinigte Staaten	11,358	12,318	12,774
Frankreich	2,846	2,722	2,564
Deutschland	27	28	28
Holland	558	848	940
Belgien	625	625	570
Schweiz	657	635	644
Italien	208	208	208
Schweden	240	242	244
Norwegen	98	88	86
China	9	16	55*
Japan	466	443	261*

* Oktober.

Im ganzen gesehen bleibt die schlechte Verteilung des Münzgoldes der Welt ebenso ausgesprochen wie vor einem Jahr. England, die Vereinigten Staaten und Holland haben Gold gewonnen, während Frankreich, Belgien, Schweiz, Norwegen und Japan Gold verloren haben.

Golderzeugung.

	In tausend Feinunzen 1936	1937
Südafrika	11,339	11,741
U. d. S. S. R.	5,400	5,950
Kanada	3,735	4,055
U. S. A.	3,714	4,000
Australien	1,160	1,290
Andere Länder	7,650	8,200
Insgesamt	32,998	35,236

Die Gesamterzeugung weist, verglichen mit dem Vorjahre, eine 6,8prozentige Steigerung auf.

Milchwolle-Erzeugung in Polen. Nach der Inbetriebsetzung der Fabrik in Lodz für die Erzeugung von Kunstwolle oder Lanital dürfte die polnische Einfuhr von Naturwolle erheblich abnehmen. Für die Polanafabrik ist, laut «Manchester Guardian», eine anfängliche Tagesproduktion von 3000 kg geplant, die später auf 8000 kg erhöht werden soll. Polen erzeugt

jährlich 3600 Tonnen Naturwolle, aber nur 1500 Tonnen gelangen auf den Markt, während der Rest von den Erzeugern selbst verarbeitet wird. Polen erzeugt jährlich 9000 Millionen Liter Milch. Da 33 Liter Milch für 1 kg Textilkasein oder 1 kg Lanital benötigt werden, würde eine Erzeugung von täglich 8000 kg Lanital jährlich 96 Millionen Liter Milch erfordern. Dies ist nicht viel mehr als 1 % der normalen Milchproduktion des Landes, so dass die Erzeugung von Lanital keine Belastung der polnischen Milchwirtschaft bedeuten und die Polanafabrik keinen Mangel an Rohstoffen haben würde; eine grössere Zahl von Arbeitern wird auf den grösseren Bauernhöfen mit der Erzeugung von Textilkasein beschäftigt sein. Nach der Gewinnung von Kasein kann die Milch, nach Hinzufügung gewisser Chemikalien, als Futtermittel für Schweine und als Kunstdünger verwendet werden.

Aus der Praxis

Warenschäden durch Kälte.

Beim Uebergang von der kalten Jahreszeit zum wärmeren Wetter ist eine Reihe von Artikeln besonders gefährdet. Das Abgabestellen-Personal muss daher mit besonderer Aufmerksamkeit die Fähigkeit der Waren zur Aufnahme verschiedener Temperaturen beachten.

Fischmarinaden sind zum Unterschied von Fischkonserven nicht steril und daher dem Verderb sehr leicht ausgesetzt. Die Gelatinebildung wird durch Frost zerstört. Auch wenn die Marinaden in die Wärme kommen, sind sie nur sehr kurze Zeit lagerfähig. Es ist daher empfehlenswert, immer nur einen geringen Vorrat zu bestellen und diesen kühl und trocken zu lagern. Jedenfalls kommt nur ein gut gelüfteter Ort, aber keinesfalls der Keller als Lagerraum in Betracht.

Oel leidet auch unter der Kälte. Wenn Oel gefroren ist, muss es unbedingt vorsichtig und langsam aufgetaut werden, am besten man bringt es in einem warmen Raum. Die günstigste Temperatur liegt um 15 Grad Celsius.

Auch Kakao und Schokoladen sind sehr empfindlich. Ihnen schadet besonders Feuchtigkeit. Frisch gelieferte Ware soll nicht sofort in der Wärme aufgemacht werden, weil sie sonst anlauft. Feuchte Waren bilden Klumpen. Durch helle Pünktchen auf Schokoladen, verursacht durch feine Wassertropfen, ist dieses Anlaufen leicht auch später erkenntlich. Schokoladekisten dürfen daher nicht am Boden aufgestellt werden, da sie so am ehesten Feuchtigkeit anziehen.

Fruchtsäfte, besonders Himbeersaft und Sirup sind gegen tiefere Temperaturen sehr empfindlich und werden dann trüb und unansehnlich. Himbeersaft kristallisiert und muss dann durch langsames Erwärmen im Wasserbade, ähnlich wie Honig, wieder klar gemacht werden. Himbeersaft in Flaschen muss, so wie Wein, liegend gelagert werden, da sonst die Korke austrocknen, wodurch der Inhalt verdickt wird und der Geschmack leidet. Wird der Inhalt in Korbflaschen aufbewahrt, so sollen diese nicht direkt auf dem Boden stehen, sondern auch Holz unterlegt werden, da sonst das Geflecht abfault.

* * *

„Darf es mehr sein?"

Gelegentlich kann man beobachten, dass den Kunden bei einzelnen Artikeln erheblich mehr zugewogen wird als der Kunde verlangt.

Gewöhnlich wird dann die suggestive Frage gestellt:

«Darf es mehr sein?»

In unserer Genossenschaft soll es anders sein.

Unsere Mitglieder müssen mit jedem Groschen rechnen, genieren sich, vor den anderen Mitgliedern oder dem Verkäufer gegenüber «Nein!» zu sagen, sind aber mit Recht verärgert, weil die ganze Einteilung ihres Geldes gestört ist.

Jedem Mitgliede also nur die Menge, die gewünscht ist, es sei denn, dass das zufällige Mehrgewicht so gering ist, dass es üblicherweise zugemutet werden darf.

Die genossenschaftliche Abgabestelle, Wien.

Gut gekocht mit wenig Geld.

So kochen wir — gut gekocht mit wenig Geld. Unter diesem Titel gibt die Grosseinkaufsgesellschaft österreichischer Konsumvereine ein Kochbüchlein mit 202 erprobten GöC-Rezepten heraus. Alle Rezepte sind von erfahrenen Fachleuten ausprobiert worden. Es wurden vor allem drei Punkte berücksichtigt: 1. der gute Geschmack, 2. der niedere Preis und 3. ein wirklich ausreichender Nährwert. Der kleinen Rezeptensammlung soll in einiger Zeit ein umfangreiches Kochbuch folgen.

Bildungs- und Propagandawesen

Die Woche der Genossenschaftlichen Studienzirkel.

Immer noch kommen uns, wenn auch naturgemäss nur tropfenweise, Mitteilungen von Neugründungen Genossenschaftlicher Studienzirkel zu. In der Berichtswoche ist es **Solothurn,** das am 21. Februar einen Zirkel ins Leben rief. Wir finden ferner eine Einladung zu einer Studienzirkelsitzung auf den 2. März in der Lokalauflage von **Sirnach.** Mit diesen beiden, bisher nicht in unserer Statistik figurierenden Studienzirkeln steigt die Gesamtzahl in der deutschen Schweiz auf 94 und in der Schweiz überhaupt auf 151.

Anfang und Ende reichen sich die Hände. Währenddem auf der einen Seite die Zirkeltätigkeit beginnt, meldet **Bellinzona,** dass die beiden dortigen Zirkel ihre Arbeiten abgeschlossen hätten. Am Anfang sei es etwas schwer gewesen, eine richtige Diskussion zustande zu bringen. Mit der Zeit dagegen habe sich die Beteiligung der Zirkelmitglieder lebhafter gestaltet, und es sei allgemein der Gedanke zum Ausdruck gekommen, dass man danach trachten müsse, eine viel grössere Zahl von Personen für diese vorzügliche Bildungsgelegenheit zu gewinnen. In den vereinigten Zirkeln Vevey und Montreux des Verbandsvereins in **Vevey** sprach am 16. Februar Herr Ch.-H. Barbier, Redaktor der Presseorgane des V. S. K. in französischer Sprache, über «Die Förderung der genossenschaftlichen Fortbildung», am darauffolgenden Tage ebenfalls Herr Barbier in **Bex** über «Das Eigentum und die Erbschaft».

An der Zusammenkunft des Studienzirkels Bex vom 17. Februar nahm auch der Verwalter des Verbandsvereins in **St-Maurice,** Herr Avanthey, teil, um praktisch das Funktionieren eines Studienzirkels kennen zu lernen. Wir möchten allen, die bis heute nicht wagten, den entscheidenden Schritt zu tun, empfehlen, dieses Beispiel nachzuahmen. An Gelegenheiten, einen benachbarten Zirkel aufzusuchen, fehlt es ja heute bei der doch schon ganz ordentlichen Ausbreitung der Zirkel nicht mehr.

h.

Hauswirtschaftliche Kurse und Anderes im Dienste der Propaganda.

Wenn wir den Inhalt der Mitteilungsblätter des Konsumgenossenschaftlichen Frauenbundes aufmerksam verfolgen, stossen wir in den Berichten der Sektionen immer wieder darauf, dass Kurse aller Art in den Dienst der Genossenschaftspropaganda gezogen werden. Typischerweise beschlagen diese Kurse hauswirtschaftliches Gebiet. Es wird erzählt von Koch-, Einmach-, Sterilisier-, Näh-, Strick- und Bastelkursen; bei letzteren wird die jüngste Generation bereits aufgeboten, um bei ihnen die Genossenschaftsidee zu verankern.

Näher besehen, bleiben sich die Vertreterinnen des schönen Geschlechts hüben und drüben gleich. Das, was ihnen Vorteil bietet, springt ins Auge, lockt sie an und fesselt. Der Kreis ihrer Pflichten und Hausfrauensorgen erschliesst eine Masse von Kleinarbeit, Berechnung und Einteilung, wozu unsere heutigen kritischen Zeitläufte ihr übriges beitragen. Keine Frau, die es mit ihrer Hausfrauenehre und der sorgfältigen Verausgabung des ihr zukommenden Haushaltgeldes genau nimmt, verschliesst sich einem offenbaren und reellen Vorteil.

Für uns Frauenkommissionsmitglieder gilt es nun, diese Seite der mit den Kursveranstaltungen geplanten Propaganda zu erfassen und auszunützen. Wohl fliegen der Frauenwelt während des ganzen Jahres Dutzende von Rezepten, Ratschlägen und guten Ermahnungen von allen Seiten auf den Tisch. Allein die praktische Vorführung, der persönliche Unterricht spricht die meisten besser an.

Parallel mit solchen Kursveranstaltungen können Vorträge verbunden werden über Behandlung von Stoffen, Herkunft und Verarbeitung von Wolle und Garnen, deren Qualitäten und Unterschiedlichkeiten, Einfärbung und zweckdienliche Verarbeitung. Ohne fachzusimpeln, kann da immer wieder eingeflochten werden, was Konsumgenossenschaft in des Wortes Bedeutung ist, was dieselbe will und leistet. Das drängt nicht auf, verleidet nicht und ist im Moment gegeben.

Unsere mannigfaltigen Co-op-Marken können trefflich ins Feld geführt werden bei Koch- und Backkursen. Co-op-Fette, -Gewürze, -Backzutaten, kurz alle Ingredienzien, die zu den kunstvollen Gebilden einer gepflegten Koch- und Backkunst gehören, sind im eigenen Genossenschaftsladen vorhanden, und wiederum kann zu Recht darauf hingewiesen werden, wie vertrauensvoll die Hausfrau danach greifen darf; denn unser Verbandslaboratorium bietet Gewähr für durchaus reelle und einwandfreie Ware.

Herr Dr. Pritzker, der dieses Gebiet mit Routine beherrscht, ist beispielsweise ein lustiger und unterhaltsamer Vortragsredner, der die Damen noch immer zu begeistern wusste!

Tee- und Vortragsabende. Vorträge sollten mit derartigen Unterhaltungsabenden verbunden werden, da erstere allein nicht überall den gewünschten Zustrom haben und es auch für den Vortragenden selbst sowie für die Organisatoren immer bemühend ist, nicht eine der Sache wünschbare Zuhörermenge zu haben.

Die Taktik unserer F. K. war jahrelang, alle Genossenschafterinnen (auch die Männer), jung und alt, in den Dienst dieser Attraktionen zu stellen. Diese hinwiederum zogen einen Verwandten- und Freundeskreis nach sich.

Es erschien mir immer wichtig, an diesen Unterhaltungsabenden unsere Mitglieder das Programm selbst bestreiten zu lassen. Das gab nicht nur wochenlange Vorbereitungen und Beschäftigung überhaupt, sondern auch, was mir am meisten am Herzen lag, Interesse, Anregung und Eifer für die eine Sache, den *Konsumabend.* Späterhin, etwas praktischer geworden, suchten wir die entstehenden Kosten durch allerlei Arrangements zu decken. Tombola, mit Gewinnen aus allen Teilen unserer Warenvermittlung herbeigeschafft, waren stets beliebt. Konsumvortragsabende mit Losziehen für ein Paar Coop-Schuhe oder -Finken erzielten auch einen gefüllten Saal.

Nicht jeder Ort hat das gleich dankbare, genügliche Publikum, und je mehr die Konsumvereine leisten, je begehrlicher die Leute werden. Die Genossenschafter um der Genossenschaft willen zu erziehen und nicht zu ausgesprochenen Jägern nach dem persönlichen Vorteil, ist ebenfalls eine Aufgabe. Es ist eine wahre Freude, ein aufnahmefähiges und dankbares Publikum vor sich zu haben. In den einsamen Berggegenden, wo man abseits aller beleckten Kultur steht, kann man es erleben, wie die Genossenschafter mäuschenstill und schlussendlich begeistert einfachen Vorführungen zu folgen vermögen.

Allen Widerständen zum Trotz geht unsere Propaganda-Arbeit aber weiter, und Liebe und Freude an unsern Genossenschaften lassen uns immer neue Wege finden. Darum frisch auf ans Werk! S. B.

Bewegung des Auslandes

Finnland. *Eine neue Nägelfabrik.* Die Grosseinkaufsgenossenschaft hat in ihrem Produktionszentrum in Vaajakoski mit dem Bau einer Nägelfabrik begonnen. Den Anlass zur Errichtung der Fabrik gab die Stellungnahme der privaten Nägelfabriken, die auf Grund eines Abkommens erzeugen, das vom genossenschaftlichen Gesichtspunkte aus nicht zufriedenstellend ist. Als S. O. K. im vergangenen Jahr eine Modifikation dieses Abkommens herbeiführen wollte, widersetzten sich die privaten Fabriken. Der Absatz von Nägeln in den Genossenschaften hat in letzter Zeit erheblich zugenommen; es entfällt auf sie ein Drittel des gesamten Nägelabsatzes in Finnland. Die Holzkisten für die Verpackung der Nägel werden von der Sägemühle der Grosseinkaufsgenossenschaft geliefert werden.

Frankreich. *Die Grosseinkaufsgesellschaft (M. D. G.) beteiligt sich an der afrikanischen Oelnussgesellschaft.* Zum Zwecke der vorteilhafteren Versorgung der Genossenschaften mit Oel hat die französische Grosseinkaufsgesellschaft (M. D. G.) Aktien in der kürzlich in Senegal gegründeten Gesellschaft «Sodec» für die Reinigung von Erdnüssen erworben. Diese Gesellschaft wird Nüsse am offenen Markt zu den üblichen Bedingungen kaufen, sie reinigen und den Firmen liefern, die die Grosseinkaufsgesellschaft und die französischen Genossenschaften mit Oel versorgen. Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von Fr. 1,400,000.—, wovon die M. D. G. 40 % gezeichnet hat.

Holland. *«Hakas»-Umsatz beträgt Fl. 28½ Millionen.* Der Umsatz der Grosseinkaufsgesellschaft «De Handelskamer» im Jahre 1937 betrug rund Fl. 28,596,900. Verglichen mit Fl. 26,151,100 im Jahre 1936 bedeutet dies eine Zunahme von über 9 %.

Norwegen. *Oslo schliesst Vertrag für Luma-Lampen ab.* Die Gemeindeverwaltung von Oslo hat wieder, wie in den letzten drei Jahren, einen Vertrag für die Lieferung des grösseren Teiles des Bedarfs von elektrischen Lampen im Jahre 1938 mit der Lumafabrik abgeschlossen. Der Konkurrenzkampf um den Kontrakt war sehr gross, denn die Gemeindeverwaltung ist der grösste Einzelverbraucher von Lampen in Norwegen.

Polen. *Der neue Film der «Spolem».* Ein kurzer Tonfilm, der von Sachverständigen als einer der besten je in Polen erzeugten seiner Art angesehen wird, ist vor kurzem

von dem Genossenschaftsverband «Spolem» hergestellt worden. Der Film ist 263 Meter lang und stellt der Unzufriedenheit, Ausbeutung und Uneinigkeit einer Schuhwarenfabrik, die einem grossen Konzern gehört, die harmonische Atmosphäre einer Produktivgenossenschaft entgegen, die von einigen arbeitslosen Arbeitern organisiert wurde.

Tschechoslowakei. Berufsstatistik der deutschen Genossenschaften. Der Verband deutscher Wirtschaftsgenossenschaften hat für die ihm angeschlossenen Genossenschaften eine Berufsstatistik durchgeführt, die für den 1. Juli 1936 folgendes Bild ergab:

	Mitglieder	Prozent
Industriearbeiter	80.160	36.5
Saison- und Hilfsarbeiter	43.238	19.5
Beamte und Angestellte	35.795	16.2
Landwirte	21.090	9.5
Handwerker und Gewerbetreibende	14.424	6.5
Sonstige Berufe	26.361	11.8
Insgesamt	221.068	100

Ungarn. Ein genossenschaftliches Museum. Als Teil der Feier ihres 40jährigen Bestehens hat die «Hangya» Grosseinkaufsgesellschaft ein genossenschaftliches Museum errichtet. Drei Räume sind dafür zur Verfügung gestellt worden, wovon einer der Produktion und die anderen zwei den historischen Reliquien, Dokumenten, Büchern und Statistiken gewidmet sind. Besonders Interesse erweckt der Teil zur Erinnerung an die Anfangskämpfe der Genossenschaftsbewegung. Dokumente sind ausgestellt, die auf die Errichtung der ersten Genossenschaft in Brogyan Bezug haben und auf die vom Grafen Karolyi geleistete finanzielle Hilfe, der 500.000 Kr. zur Behebung des Defizits in der Genossenschaftsbilanz zur Verfügung stellte. Modelle von früheren und modernen Typen von Genossenschaftsläden, Fabriken und Fuhrpark werden auch gezeigt. Die Statistiken zeigen die Entwicklung der Bewegung, die Folgen der Gebietsabtretungen im Friedensvertrag von Trianon und die Fortschritte genossenschaftlichen Absatzes der letzten fünf Jahre. Der der Erzeugung gewidmete Teil zeigt die Heimarbeiten der Bauern, die von den Absatzorganisationen der «Hangya» ermutigt werden.

— «Hangya» eröffnet eine Filiale in Paris. Als Erweiterung ihrer Exportorganisation hat die Grosseinkaufsgesellschaft «Hangya» eine Filiale in Paris eröffnet für den Verkauf von künstlerischen Erzeugnissen ungarischer Genossenschafter. Bauernhandarbeit, Paprika, Weinen, Branntweinen und anderen ungarischen Spezialitäten. Das neue Unternehmen ist ein Versuch, und wenn es sich erfolgreich erweisen sollte, werden ähnliche Läden sehr bald in anderen Hauptstädten eröffnet werden.

U. S. A. Wanderlehrkurse der Co-operative Wholesale Wisconsin. Als Ergänzung zu ihrem zweimonatigen Herbstlehrgang in Superior veranstaltet die Grosseinkaufsgesellschaft jetzt Wanderlehrkurse für genossenschaftliche Angestellte in Zusammenarbeit mit lokalen Genossenschaften in Minnesota, Wisconsin und Nord-Michigan. Diese Kurzkurse werden in günstig gelegenen Orten abgehalten, die Lehrer werden von der Zentralorganisation ernannt und reisen von Ort zu Ort. Die erste Reihe dieser Kurse, die am 3. Januar begonnen hat, umfasste Lehrgänge an 18 Orten.

Kreisverbände

Kreisverband VIII.

Rorschach, den 28. Februar 1938.

An die dem Kreis VIII angeschlossenen Verbandsvereine!

Werte Genossenschafter!

Die Kreiskonferenz vom Herbst erteilte dem Vorstand den Auftrag, im Laufe des Winters einen ganztägigen Kurs vorzusehen, um von berufener Seite in die Obliegenheiten des neuen Genossenschaftsrechtes eingeführt zu werden. Es ist uns gelungen, zu diesem Zwecke Herrn Nationalrat J. Huber, St.-Gallen, Mitglied des Aufsichtsrates des V. S. K., zu gewinnen. Er wird uns

Sonntag, den 13. März, im Volkshaus in St. Gallen,

in einem ganztägigen Kurse die neuen Bestimmungen vorführen. Die Wichtigkeit der Materie — die meisten Konsumvereine werden ihre Statuten entsprechend abändern, resp. ergänzen müssen — für Vorstandsmitglieder und speziell auch die Rechnungsrevisoren sollte veranlassen, die Delegation entsprechend zu bestimmen. Ratsam ist, sich zum Vorstudium das Werk: «Das neue Aktiengesellschafts- und Genossenschaftsrecht der Schweiz», von Guhl, anzuschaffen. Die Buchhandlung des V. S. K. vermittelt dasselbe. Weitere Schriften werden an der Versammlung selbst aufliegen.

Der Kurs beginnt vormittags halb 10 Uhr und wird nach dem gemeinsamen Mittagessen fortgesetzt. Um die ungefähre Zahl der Delegierten festzusetzen, ersuchen wir um vorherige Anmeldung.

Voranzeige

Sonntag, den 3. April, findet in Kreuzlingen ein ganztägiger Kurs von Herrn Villiger, V. S. K., über die Vermittlung von Geschirrwaren und Haushaltartikeln statt.

Ein Kurs über Gemüse- und Früchtehandel ist in Vorbereitung. Nähere Mitteilungen folgen.

Die Frühjahrskonferenz findet Sonntag, den 15. Mai, in St. Georgen statt. Bericht und Rechnung werden den Vereinen rechtzeitig zugestellt werden.

Wir empfehlen dringend, wo immer möglich Propagandaversammlungen zu organisieren. Der Kreisvorstand steht mit Rat und Tat gerne zur Verfügung. Es empfiehlt sich, damit einen Kaffee-Ausschank zu veranstalten, wozu die Materialien (Tassen, Teller, Kaffeemaschine usw.) vom Kreis zur Verfügung gestellt werden können.

Wir bitten, diesen Mitteilungen die nötige Beachtung zu schenken und den Kurs vom 13. März recht zahlreich zu beschicken.

Mit genossenschaftlichem Gruss:

Der Kreisvorstand.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

Anlässlich der auf den 6. März fallenden 25. Wiederkehr des Gründungstages darf der Konsumverein **Küttigen-Rombach** feststellen, dass in den 25 ersten Jahren seiner Tätigkeit ein Gesamtumsatz von Fr. 2.991.000.— erzielt, den Mitgliedern Fr. 142.400.— rückerstattet und ein Reservefonds von Franken 31.610.— angesammelt wurden, und die finanzielle Situation unbedenklich als prima bezeichnet werden kann.

Die Siedelungsgenossenschaft **Freidorf** trug nicht nur in den Jahren, da sie gebaut wurde, sondern trägt auch heute noch Jahr für Jahr einen beachtenswerten Teil an die Arbeitsbeschaffung namentlich der Gemeinde Muttenz, zu der Freidorf politisch gehört, bei. Im Jahre 1937 erteilte die Baukommission der Genossenschaft 265 Zahlungsaufträge im Gesamtbetrage von Fr. 98.570.—.

Weiter entnehmen wir dem Jahresbericht der Siedelungsgenossenschaft **Freidorf**, dass für die Mitglieder zwei verschiedene Kollektivlebensversicherungen bestehen. Bei der ersten, gleich zu Beginn der Tätigkeit der Genossenschaft geschaffenen, ist die Versicherungssumme fest mit Fr. 500.—, währenddem die Prämie nach dem Eintrittsalter der Versicherten abgestuft ist. Bei der zweiten, die erst ins Leben gerufen wurde, nachdem die finanzielle Situation der Genossenschaft genügend erstarkt war, richtet sich die Prämie nach den eingeschriebenen Bezügen der in Betracht fallenden Jahre und die Versicherungssumme ihrerseits wieder nach der sich so ergebenden Höhe der Prämie. Die Genossenschaft leistet diese Prämie an Stelle einer höheren Rückvergütung. Für das Rechnungsjahr 1937 sind es 2 %, sodass die Rückvergütung der Genossenschaft in Tat und Wahrheit 11 % beträgt, nämlich 7 % sogenannte Warenverbilligung, 2 % eigentliche Rückvergütung und 2 % Prämie an die Kollektivversicherung. Von der zweiten Versicherung ist ergänzend noch zu erwähnen, dass sie, im Gegensatz zur ersten, nicht nur für das Mitglied, sondern auch für dessen Ehegatten gilt. Die Versicherungssumme belief sich bei der ersten Versicherung auf Fr. 67,500.—, bei

der zweiten, vor Anrechnung der sich aus den neuen Prämienzuweisungen ergebenden Beträge, auf Fr. 30,180.—. Die Siedelungsgenossenschaft ist ausserdem Agentur der Schweiz. Volksfürsorge und der Schweiz. Mobiliarversicherungsgesellschaft.

Der A. C. V. beider **Basel** berechnet für den 1. Februar eine lokale Indexziffer von 131,9 Punkten auf der Basis des 1. Juni 1914 = 100. Gegenüber dem 1. Januar ergibt sich ein Rückgang um 0,3 %. Abschläge verzeichnen Teigwaren, Eier, Schokolade, Kakao und Kaffee, Aufschläge italienischer Reis, Schweinefleisch, Speck, Zucker, Wein und weisse Kernseife.

An den Sonntagen des 13., 20. und 27. März veranstaltet derselbe A. C. V. beider **Basel** Film-Matineen. An diesen Film-Matineen kommen der Reihe nach zur Aufführung «Unser täglich Brot», «Die Rose des Orients» und «Wir bauen auf». «Unser täglich Brot» behandelt dasselbe Problem wie der Roman «Coop» von Upton Sinclair; «Die Rose des Orients» aber ist ein Film der englischen Konsumgenossenschaften über ihre Teeplantagen in Ceylon.

Wetzikon (Zch.), der Konsumverein **Winterthur** und der Lebensmittelverein **Zürich** fordern zur Unterzeichnung der Initiative zum Schutze der Genossenschaftsapotheken im Kanton Zürich auf. Ueber die Hintergründe dieser Initiative wird an anderer Stelle des «Schweiz. Konsum-Vereins» ausführlich berichtet.

Seine stetige besondere Zuneigung zur Marke «Co-op» bezeugt der Lebensmittelverein **Zürich** aufs neue durch einen eine ganze Seite des «Genossenschaftlichen Volksblattes» in Anspruch nehmenden Aufruf zugunsten der Coop-Schuhe.

Die Siedelungsgenossenschaft **Freidorf** schickt neben der Person, auf die sie dem V. S. K. gegenüber Anspruch erheben kann, drei weitere auf ihre eigenen Kosten ins Ferienheim Weggis.

Den uns zugegangenen Jahresberichten entnehmen wir folgende Umsatzzahlen:

	1937	1936
Breno (Januar-Dezember)	65,230.—	56,790.—
Disentis (Januar-Dezember) . . .	286,000.—	243,700.—
Intragna (Januar-Dezember) . . .	43,890.—	36,320.—
Schnottwil (Januar-Dezember) . .	56,000.—	55,000.—
Steg-Fischenthal (Jan.-Dezember) .	176,200.—	161,400.—
Winterthur, K. V. (Jan.-Dezember) .	6,567,000.—	6,136,000.—

Am 12. März führt **Grafstal-Winterberg** einen Frauen-, am selben Tage **Oberhofen a. Th.** einen Familienabend durch.

Die Bibliothek der Siedelungsgenossenschaft **Freidorf** konnte im Jahre 1937 1595, diejenige des Konsumverein **Winterthur** 4176 Bände ausleihen. Demgegenüber wurden aus der Bibliothek des V. S. K. nur 943 Bände bezogen.

Aus dem Fonds für Selbstversicherung deckte der Konsumverein **Winterthur** 1937 u. a. Lohnausfälle in Krankheitsfällen mit rund Fr. 11,320.—, Lohnausfälle bei Unfällen mit Fr. 1370.—.

Die Konsumgenossenschaft **Safnern** traf mit der Genossenschaftsapotheke **Biel** ein Abkommen, auf Grund dessen den Mitgliedern der Konsumgenossenschaft auf Einkäufen bei der Genossenschaftsapotheke die volle Rückvergütung der Konsumgenossenschaft von 6 % gewährt wird.

Der Präsident der Konsumgenossenschaft **Papiermühle** und Umgebung, Herr Robert Mast, konnte am 28. Februar auf eine Amtsdauer von 25 Jahren als Leiter der Geschicke der Genossenschaft zurückblicken.

Den in unserem letzten Bericht erwähnten Vortrag über «Die Bedeutung der Konsumgenossenschaft» hält am 5. März Herr Bezirkslehrer W. Kohler auch in **Zofingen.** Am 26. Februar sprach in der Filialgemeinde Brüttelen der Konsumgenossenschaft **Ins** und Umgebung Frau Paula Ryser über das Thema «Hausfrau und Konsumgenossenschaft», am 1. März in **Lausanne** Herr Edgar Milhaud über «Frieden um welchen Preis?», in Frauengruppen der Genossenschaft desselben Ortes am 28. Februar Mme. Péneveyre über ein musikalisches Thema und am 3. März Mlle. Niess über die Ernährungsfrage.

Gestützt auf die Bestimmung der Statuten, wonach Gelder nur solange anzunehmen sind, als dafür eine Verwendungsmöglichkeit besteht, erlässt der Consumverein **Chur** die Verfügung, dass bis auf weiteres auf Depositenrechnung nur noch maximal Fr. 100.— im einzelnen Falle und Fr. 500.— im Jahr entgegengenommen werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Rabatt- und Rückvergütungsbetreffnisse, die auf Depositenrechnung überwiesen werden.

Für den Augenblick, «da diese Zeilen erscheinen», kündigt eine Société coopérative de consommation **Les Charbonnières** et environs (Vallée de Joux) auf der vierten Seite von «La Coopération» an, dass sie ihre Tätigkeit bereits aufgenommen haben werde. h.

Oberaargau-Emmenthal. Vortrag über das neue Genossenschaftsrecht. Auf Initiative der K. G. Burgdorf wurden die Vorstände der Konsumgenossenschaften Oberaargau-Emmenthal zu einer gemeinsamen Versammlung einberufen zwecks Besprechung des neuen Genossenschaftsrechtes. Diese fand am Sonntag, den 13. Februar, in Burgdorf statt. Es wurden 20 Vereine eingeladen. 16 Genossenschaften haben ihr Folge geleistet. Herr A. Flühmannen, Präsident der K. G. Burgdorf, konnte 95 Genossenschafter willkommen heissen. Herzlicher Gruss galt auch dem Referenten, Herrn Dr. Kehl, sowie dem Verbandsrevisor, Herrn A. Domeisen.

Herr Dr. Kehl verstand es mit seinem vorzüglichen Referat, die anwesenden Vorstandsmitglieder und Revisoren mit dem neuen Genossenschaftsrecht vertraut zu machen. Die in der Diskussion gestellten Anfragen zeugten von der Notwendigkeit, dass in dieser Beziehung Klarheit geschaffen wurde. Herr Dr. Kehl beantwortete sämtliche Anfragen mit klaren Worten. Sämtliche Anwesenden waren überzeugt, einen lehrreichen Nachmittag verbracht zu haben zu Nutz und Frommen des Genossenschaftswesens.

Zum Schluss möchten wir nicht unterlassen, unserem Referenten, Herrn Dr. Kehl, für sein hochinteressantes Referat an dieser Stelle den besten Dank auszusprechen. A. B.

Solothurn. Verkäuferinnen-Versammlung. Am 13. Februar waren im Volkshaus Solothurn sämtliche Verkäuferinnen der K. G. S., unter Zuzug von Behördemitgliedern und Büro- und Magazinpersonal, zusammengekommen.

Herr O. Bichsel, Kontrolleur des Lebensmittelvereins Zürich, hatte es übernommen, seinen Verkäuferinnen-Lehrfilm vorzuführen, nachdem er vorher in einstündigem Referat über Pflichten des Verkaufspersonals gesprochen hatte. Der Film selber wurde vom Referenten durch äusserst praktische Erläuterungen ergänzt.

Interne Angelegenheiten, wie Abschreibungsmodus für Obst und Gemüse, ferner Beobachtungen im Verkauf wurden von Herrn Verwalter Bachmann und Herrn Schmuckle, Ladenkontrolleur, erörtert. Es wurde im weitern darauf hingewiesen, dass Ende März in 10 Ortschaften unseres Wirtschaftsgebietes der V. S. K.-Film «Wir bauen auf» läuft.

Herr Notar Jaeggi, Präsident des Verwaltungsrates, konnte am Schluss der Freude Ausdruck geben über das gute Gelingen der Veranstaltung. S.

Männedorf. Familienabend. (Korr.) An den am 22. Februar stattgefundenen Familienabend, verbunden mit einem Filmvortrag «Wir bauen auf» und einem kurzen Vortrag über «Konsum und Familie», sowie einem Gratis-Tee nebst Zugabe, glauben wir, allen Teilnehmern eine kleine Freude bereitet zu haben.

An der am Nachmittag 5 Uhr stattgefundenen Kindervorstellung waren über 300 Kinder anwesend. Es war für uns Erwachsene eine Freude zu sehen, wie begeistert die Kinder waren.

Am Abend waren ca. 200 Teilnehmer erschienen. Wir möchten an dieser Stelle nicht unterlassen, dem V. S. K. für das Gebotene unsern herzlichsten Dank zum Ausdruck zu bringen.

Frau Marie Hüni, Zürich, gab uns in ihrem Vortrage humorvoll dies und jenes von «Anno dazumal» bekannt. Aus dem grossen Applaus am Schlusse ihres Gedichtes konnte man schliessen, dass die Anwesenden sehr befriedigt waren. Auch dafür sei Frau Marie Hüni bestens gedankt.

Nur zu schnell war die 12. Stunde herangerückt. Ich glaube es würde nur vom Guten sein, wenn man in Zukunft wieder einmal zusammenkommen würde.

Verwaltungskommission

1. Die Frühjahrskonferenz des Kreisverbandes VI findet am 8. Mai 1938 in Giswil statt.

2. Der Kreisverband II teilt mit, dass seine diesjährigen Konferenzen wie folgt abgehalten werden:

Frühjahrskonferenz am 8. Mai in Fontainemelon.
Herbstkonferenz am 16. Oktober in St-Ursanne.

3. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind von Ungenannt Fr. 11.60 überwiesen worden. Diese Zuweisung wird bestens verdankt.

Versammlungskalender

Versammlungen vom 6.—12. März 1938:

Sonntag, den 6. März:

Minoterie coopérative du Léman, Rivaz:

Generalversammlung, 15 Uhr, in den Geschäftsräumen der Mühle, in Rivaz.

Schweiz. Volksfürsorge, Basel

EINLADUNG

zur

20. ordentlichen Generalversammlung

Die Mitglieder unserer Genossenschaft werden hiermit zur Teilnahme an der zwanzigsten ordentlichen Generalversammlung auf

Samstag, den 2. April 1938, nachmittags 14¾ Uhr, in den Sitzungssaal (im 2. Stock) des Verbandes schweiz. Konsumvereine, Thiersteinerallee 14, Basel, eingeladen.

Der Verwaltungsrat hat die Tagesordnung folgendermassen festgesetzt:

1. Ernennung der Stimmenzähler.
2. Protokoll der neunzehnten ordentlichen Generalversammlung vom 3. April 1937.
3. Jahresbericht und Jahresrechnung pro 31. Dezember 1937.
4. Wahl eines Mitgliedes des Verwaltungsrates.
5. Wahl der Kontrollstelle pro 1938 (drei Revisoren und zwei Ersatzmänner).
6. Allfälliges.

Die Mitglieder haben sich durch die letzte Prämienquittung über ihre Stimmberechtigung auszuweisen. Mitglieder, welche sich durch andere Mitglieder vertreten lassen, haben ihre Vertreter ausserdem mit einer schriftlichen Vollmacht zu versehen.

Der Verwaltungsrat.

Basel, den 12. Februar 1938.

Arbeitsmarkt

Angebot.

Junger, gewissenhafter Mann sucht Stelle als **Magaziner oder Hilfsarbeiter.** Offerten sind zu richten unter Chiffre A. S. 34 an den V. S. K., Basel 2.

Tüchtiger und erfahrener Bäcker-Konditor sucht per sofort oder nach Uebereinkunft Stelle in Konsumbäckerei. Prima Zeugnisse und Referenzen stehen zu Diensten. Offerten an Fritz Menzi, Ob. Graben 34, Winterthur.

Junges, tüchtiges Ehepaar sucht **Konsumfiliale** zu übernehmen. In solcher schon 6 Jahre tätig gewesen. Absolut zuverlässig und selbständig. Gute Zeugnisse vorhanden. Kaution wird geleistet. Eintritt nach Uebereinkunft. Offerten unter Chiffre S. S. 41 an den V. S. K., Basel 2.

Junge, tüchtige Verkäuferin, welche den viermonatlichen Kurs am Genossenschaftlichen Seminar absolviert und mit Erfolg bestanden hat und Kenntnisse in der Schuh- und Manufakturwarenbranche besitzt, sucht passende Stelle in Genossenschaftsladen. Eintritt auf 1. April oder nach Uebereinkunft. Zeugnisse stehen zu Diensten. Offerten sind erbeten unter Chiffre W. K. 42 an den V. S. K., Basel 2.

Jüngere Tochter, treue, freundliche Verkäuferin, mit guten Umgangsformen, versiert in der Lebensmittel-, Mercerie-, Manufaktur- und Geschirrwarenbranche, da längere Zeit in unserem Depot tätig, sucht **Stelle als Verkäuferin** auf Anfang April oder Mai in Konsumverein, auch aufs Land. Offerten erbeten an **Konsumverein Zurzach.**

Nachfrage.

Gesucht **II. Bäcker-Konditor.** Offerten mit Zeugniskopien und Lohnansprüchen unter Chiffre B. 40 an den V. S. K., Basel 2.